



---

## Sachstand

---

### **Ortung und Verfolgung von Personen durch Peilsender oder Mobiltelefone zu Zwecken der Strafverfolgung in ausgewählten Staaten**

Zur Rechtslage in Deutschland, Finnland, Schweden und Spanien

**Ortung und Verfolgung von Personen durch Peilsender oder Mobiltelefone zu Zwecken der Strafverfolgung in ausgewählten Staaten**

Zur Rechtslage in Deutschland, Finnland, Schweden und Spanien

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 093/18  
Abschluss der Arbeit: 13. Juni 2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtslage in Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtslage in anderen europäischen Staaten</b>	<b>6</b>
3.1.	Finnland	6
3.2.	Schweden	7
3.3.	Spanien	8

## 1. Einführung

Soll der Beschuldigte der Strafverfolgung zugeführt werden, setzt dies in bestimmten Fällen voraus, ihn festzunehmen. Eine Festnahme kann nur erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Betroffenen bekannt ist. Zur Feststellung des Aufenthaltsortes kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, zum Beispiel die Ortung durch Peilsender oder Mobiltelefone.

Die Strafverfolgung vollzieht sich nicht immer im nationalen Raum, sondern erfordert oft auch eine europaweite, teilweise auch internationale Zusammenarbeit. Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es verschiedene Rechtsinstitute und Instrumente, um eine europaweite Strafverfolgung zu ermöglichen. Ein relativ neues Instrument ist die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA), die durch die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (RL EEA)<sup>1</sup> 2017 eingeführt und durch die Einfügung der §§ 91a-91j IRG im deutschen Recht umgesetzt worden ist. Bei der EEA geht es darum, die grenzüberschreitende Beweiserhebung zu erleichtern. Die EEA ist gemäß Art. 1 RL EEA eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats (Anordnungsstaat) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsstaat) zur Erlangung von Beweisen gemäß dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird.

Im Folgenden wird zunächst für Deutschland die Rechtslage sowohl hinsichtlich der Ortung durch Peilsender oder Mobiltelefone als auch hinsichtlich der Europäischen Ermittlungsanordnung dargestellt (Ziffer 2). Anschließend erfolgt eine überblicksartige Darstellung der Rechtslagen in Finnland, Schweden und Spanien (Ziffer 3).<sup>2</sup>

## 2. Rechtslage in Deutschland

Inwieweit die Ortung durch Peilsender oder Mobiltelefone in Deutschland erlaubt ist, richtet sich nach den §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung (StPO)<sup>3</sup>.

Die Ortung durch Mobiltelefone erfolgt nach § 100g StPO. Dabei ist zwischen den verschiedenen Absätzen der Vorschrift zu unterscheiden. Alle Absätze verdeutlichen, dass eine Ortung nur für schwere oder besonders schwere Straftaten zulässig ist, die auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind. Dabei hat der Gesetzgeber in § 100g Abs. 1 StPO insbesondere über den Verweis auf § 100a Abs. 2 StPO festgelegt, was unter einer schweren Straftat zu verstehen ist.

---

1 Die EEA beruht auf der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, Amtsblatt (ABL.) der Europäischen Union (EU) L 130/1 vom 1. Mai 2014, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0041&from=DE> [letzter Abruf: 13. Juni 2018].

2 Die Angaben zur Rechtslage in Finnland, Schweden und Spanien basieren im Wesentlichen auf Auskünften der betreffenden Staaten.

3 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf> [letzter Abruf: 13. Juni 2018].

§ 100g Abs. 2 StPO ermöglicht eine Verkehrsdatenerhebung nach § 113b Telekommunikationsgesetz (TKG)<sup>4</sup>. Diese ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte besonders schwerer Straftaten verdächtig ist. In § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO ist aufgelistet, welche Delikte zu den besonders schweren Straftaten zählen.

§ 100g Abs. 3 StPO i.V.m. § 113b TKG ermöglicht eine sogenannte Funkzellenabfrage. Eine solche liegt nach der Legaldefinition des § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO vor, wenn Verkehrsdaten sämtlicher Kommunikationsvorgänge erfasst werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums aus einer oder mehreren bestimmten Funkzellen erhoben worden sind. Wenn die Daten bei den Anbietern noch vorhanden sind, können diese auch rückwirkend abgefragt werden. Bei einer Funkzellenabfrage ist es nicht erforderlich, dass zum Ortungszeitpunkt eine Kommunikation stattfindet, da die Ortung des Betroffenen schon beim Standbybetrieb möglich ist. Damit wird deutlich, dass die Funkzellenabfrage einen erheblichen Eingriff nicht nur in die Rechte des Betroffenen, sondern auch in die Rechte unbeteiligter Dritter darstellt. Denn sie erfasst alle Kommunikationsteilnehmer, die sich in der Funkzelle befinden, unabhängig davon, ob gegen sie ermittelt wird oder nicht. Die Funkzellenabfrage ist daher nur unter den in § 100g Abs. 3 StPO genannten strengen Voraussetzungen zulässig und erfordert, dass sie sich gegen eine Zielperson richtet, die bereits Beschuldigter ist.

Die formellen Anordnungsvoraussetzungen von Maßnahmen nach § 100g StPO ergeben sich aus § 101a StPO. Über den dort angelegten Verweis auf § 100e StPO wird klargestellt, dass Maßnahmen nach § 100g StPO grundsätzlich dem Richtervorbehalt unterliegen. Die Staatsanwaltschaft hat bei Gefahr im Verzug eine Eilkompetenz zur Anordnung von Verkehrsdatenerhebungen auf der Grundlage des § 100g Abs. 1 StPO sowie für Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO. Solche staatsanwaltschaftlichen Anordnungen treten aber außer Kraft, wenn nicht innerhalb von drei Werktagen eine richterliche Bestätigung erfolgt, § 100e Abs. 1 Satz 2 StPO. Aus dem Verweis des § 101a Abs. 1 Satz 1 StPO auf § 100e Abs. 1 StPO ergibt sich, dass Maßnahmen nach § 100g StPO für höchstens drei Monate angeordnet werden können. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei Monate sind zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die Ortung durch Peilsender richtet sich nach § 100h StPO. Peilsender gehören zu den in § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO genannten sonstigen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln. Die Ortung durch Peilsender ist ebenfalls an enge Voraussetzungen geknüpft. Sie ist nur zulässig, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist. Für den Einsatz technischer Mittel nach § 100h StPO besteht kein Richtervorbehalt. Maßnahmen nach § 100h StPO können sowohl durch die Polizei (§ 163 StPO) als auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Eine Befristung der Durchführung von Maßnahmen enthält § 100h StPO zwar nicht. Bei längerfristigen Observationen (d.h. durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen) ist aber § 163f StPO zu berücksichtigen: Denn dann besteht gemäß § 163f Abs. 3 StPO ein Richtervorbehalt für die Anordnung, welcher bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise um eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ergänzt ist. Im Rahmen dieser Eilzuständigkeit ergangene

---

4 Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/TKG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/TKG.pdf) [letzter Abruf: 13. Juni 2018].

Anordnungen treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen vom Gericht bestätigt werden. Bei längerfristigem Einsatz technischer Mittel nach § 100h StPO ist auch die in § 163f Abs. 3 Satz 3 StPO über den Verweis auf § 100e Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO enthaltene Drei-Monats-Befristung für Anordnungen zu beachten. Personen, in deren Rechte durch eine verdeckte Maßnahme nach § 100h StPO eingegriffen wurde, sind darüber zu benachrichtigen. Sie haben über § 101 Abs. 7 StPO die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Anordnung und die Art und Weise ihrer Durchführung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.

### 3. Rechtslage in anderen europäischen Staaten

#### 3.1. Finnland

Im finnischen Recht werden in Kapitel 10 des Gesetzes über Zwangsmaßnahmen (*Pakkokeinolaki*) (806/2011)<sup>5</sup> verdeckte Maßnahmen zu Zwecken der Strafverfolgung behandelt.<sup>6</sup> Grundvoraussetzung für den Einsatz verdeckter Maßnahmen ist, dass sie voraussichtlich Informationen liefern können, die zur Aufklärung einer Straftat erforderlich sind.<sup>7</sup>

Kapitel 10, § 8 Satz 1 des Gesetzes über Zwangsmaßnahmen regelt die Beschaffung von Standortdaten durch Strafverfolgungsbehörden, um straffatverdächtige Personen aufzuspüren. Die Vorschrift erlaubt die Standortdatenbeschaffung über Netzwerkadressen oder Endgeräte, die sich im Besitz einer verdächtigen Person befinden oder die sie vermutlich anderweitig verwendet. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende Person einer der in Kapitel 10, § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Zwangsmaßnahmen aufgelisteten Katalogstraftaten verdächtig ist (u.a. Straftaten mit einer Höchststrafe von mindestens 4 Jahren Freiheitsstrafe; Drogendelikte), und zudem der Verdacht besteht, dass sie fliehen oder sich anderweitig der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren entziehen wird. Gemäß Kapitel 10, § 8 Satz 2 des Gesetzes über Zwangsmaßnahmen ist zudem eine Beschaffung von Standortdaten möglich, um eine Person aufzuspüren, die bereits rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn anzunehmen ist, dass diese Person fliehen oder sich anderweitig der Strafvollstreckung entziehen wird, und wenn anzunehmen ist, dass die Beschaffung der Standortdaten von großer Bedeutung sein kann, um die Person aufzuspüren.

Gemäß Kapitel 10, § 9 des Gesetzes über Zwangsmaßnahmen entscheidet ein Gericht durch richterliche Anordnung auf Antrag eines Beamten mit Haftbefugnis über die Beschaffung von Standortdaten im Sinne von Kapitel 10, § 8 des Gesetzes über Zwangsmaßnahmen. Duldete die Maßnahme keinen Aufschub, kann ein Beamter mit Haftbefugnis über die Beschaffung von Standortdaten entscheiden, bis das Gericht über den Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung zur Beschaffung von Standortdaten entschieden hat. Die Angelegenheit soll dem Gericht so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden ab Einsatz der verdeckten Maßnahme,

---

5 Pakkokeinolaki (806/2011) (Gesetz über Zwangsmaßnahmen (806/2011)), abrufbar in englischer Übersetzung unter: [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2011/en20110806\\_20131146.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2011/en20110806_20131146.pdf) [letzter Abruf: 13. Juni 2018].

6 Vgl. Kapitel 10, § 1 Abs. 1 Satz 1 des finnländischen Gesetzes über Zwangsmaßnahmen (806/2011).

7 Vgl. Kapitel 10, § 2 Abs. 1 des finnländischen Gesetzes über Zwangsmaßnahmen (806/2011).

zur Entscheidung vorgelegt werden.<sup>8</sup> Anordnungen und Entscheidungen in diesem Sinn können für je höchstens einen Monat ergehen. Sie können auch so erfolgen, dass sie sich auf den Zeitraum von mehr als einem Monat vor Erlass der Anordnung oder vor dem Treffen der Entscheidung erstrecken.

Die RL EEA wurde in Finnland durch ein Gesetz<sup>9</sup> in nationales Recht umgesetzt.<sup>10</sup> In ihm ist festgelegt, dass die Bestimmungen der RL EEA unmittelbar anwendbar sind. Darüber hinaus enthält dieses Gesetz lediglich Bestimmungen, die den Inhalt der Richtlinie präzisieren.

### 3.2. Schweden

Die Ortung und Verfolgung von Personen mittels Peilsendern zu Zwecken der Strafverfolgung ist in Schweden gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. In Kapitel 27, §§ 19 und 20 der Prozessordnung (*rättegångsbalken*)<sup>11</sup> gibt es jedoch Bestimmungen, die eine geheime Überwachung der elektronischen Kommunikation im Rahmen eines Vorverfahrens ermöglichen. Eine solche Überwachung kann unter anderem auch erfolgen um festzustellen, in welchem geographischen Gebiet sich ein bestimmtes elektronisches Kommunikationsgerät befindet oder befunden hat.<sup>12</sup>

Eine solche geheime Überwachung muss durch das Bezirksgericht (*tingsrätt*) Stockholm genehmigt werden.<sup>13</sup> Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Ermittlungen hinsichtlich von Straftaten geführt werden, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind, oder die in dem Katalog in Kapitel 27, § 19 Abs. 3 angeführt werden (u.a. Hacking, Kinderpornographie, Drogenhandel). Außerdem ist es erforderlich, dass gegen eine bestimmte Person vernünftigerweise ein Tatverdacht besteht und dass der Einsatz der geheimen Überwachung für die Untersuchung der Straftat von besonderer Bedeutung ist.<sup>14</sup>

---

8 Vgl. Kapitel 10, § 9 Abs. 1 des finnländischen Gesetzes über Zwangsmaßnahmen (806/2011).

9 Laki rikosasioita koskevaa eurooppalaista tutkintamääräystä koskevan direktiivin täytäntöönpanosta/Lag om genomförande av direktivet om en europeisk utredningsorder på det straffrättsliga området (430/2017). Dieses Gesetz (430/2017) wurde noch nicht ins Englische übersetzt.

10 Eine Auflistung aller finnischer Umsetzungsmaßnahmen der RL EEA ist abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=celex:32014L0041> [letzter Abruf: 13. Juni 2018].

11 Rättegångsbalk (1942:740) (Prozessordnung (1942:740)), abrufbar unter: [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/rattegångsbalk-1942740\\_sfs-1942-740](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/rattegångsbalk-1942740_sfs-1942-740) [letzter Abruf: 13. Juni 2018]; eine englische Übersetzung, die allerdings Änderungen ab 1998 nicht mehr berücksichtigt, ist abrufbar unter: [https://www.government.se/49e41c/contentassets/a1be9e99a5c64d1bb93a96ce5d517e9c/the-swedish-code-of-judicial-procedure-ds-1998\\_65.pdf](https://www.government.se/49e41c/contentassets/a1be9e99a5c64d1bb93a96ce5d517e9c/the-swedish-code-of-judicial-procedure-ds-1998_65.pdf) [letzter Abruf: 13. Juni 2018].

12 Vgl. Kapitel 27, § 19 Abs. 1 Nr. 3 der schwedischen Prozessordnung.

13 Vgl. Kapitel 27, § 34 der schwedischen Prozessordnung.

14 Vgl. Kapitel 27, § 20 Abs. 1 der schwedischen Prozessordnung.

Die RL EEA wurde durch das Gesetz (2017:1000) über die Europäische Ermittlungsanordnung<sup>15</sup> sowie eine Reihe von Änderungen bereits bestehender Gesetze in schwedisches Recht umgesetzt.<sup>16</sup> Der Gesetzesvorschlag wurde von der schwedischen Regierung beschlossen und am 24. August 2017 dem *Riksdag* übergeben. Er wurde vom *Riksdag* am 11. November 2017 angenommen und trat am 1. Dezember 2017 in Kraft.

### 3.3. Spanien

Die spanische Strafprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Criminal*)<sup>17</sup> regelt die Überwachung und Ortung durch technische Vorrichtungen (*dispositivos*) oder Mittel (*medios*) in Art. 588 quinques b. und Art. 588 quinques c. Die Ortung und Verfolgung von Personen mittels Peilsendern und Mobiltelefonen zu Zecken der Strafverfolgung wird von diesen Normen einheitlich abgedeckt. Im Regelungssystem der spanischen Strafprozessordnung befinden sich die beiden Normen im Abschnitt „Untersuchungsmaßnahmen zur Einschränkung der in Artikel 18 der Verfassung anerkannten Rechte“.<sup>18</sup> In Art. 18 der spanischen Verfassung werden unter anderem das Recht auf persönliche und familiäre Intimsphäre und das Kommunikationsgeheimnis geregelt.<sup>19</sup>

Der Einsatz technischer Vorrichtungen oder Mittel zur Verfolgung und Ortung muss durch den zuständigen Richter angeordnet werden. In der Anordnung (*autorización*) muss das zu verwendende technische Mittel genau bestimmt werden.<sup>20</sup> Die Anordnung des Einsatzes darf nur erfolgen, wenn nachweisliche Gründe für die Erforderlichkeit des Einsatzes vorliegen und die Maßnahme verhältnismäßig ist.<sup>21</sup> Die Verwendung technischer Vorrichtungen der Verfolgung und Ortung dauert höchstens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Genehmigung.<sup>22</sup> Ausnahmsweise kann der Richter weitere Verlängerungen für den gleichen oder einen kürzeren Zeitraum gestatten,

- 
- 15 Lag (2017:1000) om en europeisk utredningsorder (Gesetz (2017:1000) über die Europäische Ermittlungsanordnung), abrufbar unter: [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-20171000-om-en-europeisk-utredningsorder\\_sfs-2017-1000](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-20171000-om-en-europeisk-utredningsorder_sfs-2017-1000) [letzter Abruf: 13. Juni 2018].
- 16 Vgl. Prop. 2016/17:218, Nya regler om bevisinhämtning inom EU, abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/4adec0/contentassets/3eac8f62011f4d27a2dbc28f1b3edb39/nya-regler-om-bevisinhamtning-inom-eu-prop.-201617218>. Eine Auflistung der einzelnen schwedischen Umsetzungsmaßnahmen der RL EEA ist abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=celex:32014L0041> [letzter Abruf jeweils: 13. Juni 2018].
- 17 Ley de Enjuiciamiento Criminal (Strafprozessgesetz), abrufbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=16706> [letzter Abruf: 13. Juni 2018] mit Möglichkeit einer automatischen Übersetzung ins Deutsche.
- 18 Vgl. vor § 545 des spanischen Strafprozessgesetzes. Spanisch: „De las medidas de investigación limitativas de los derechos reconocidos en el artículo 18 de la Constitución“.
- 19 Spanische Verfassung, abrufbar in deutscher Übersetzung unter: <https://www.boe.es/legislacion/documentos/ConstitucionALEMAN.pdf> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].
- 20 Vgl. § 588 quinques b. Abs. 2 des spanischen Strafprozessgesetzes.
- 21 Vgl. § 588 quinques b. Abs. 1 des spanischen Strafprozessgesetzes.
- 22 Vgl. § 588 quinques c. Abs. 1 des spanischen Strafprozessgesetzes.



---

wenn dies im Hinblick auf die mit der Maßnahme erzielten Ergebnisse gerechtfertigt ist – allerdings sind solche Verlängerungen auf insgesamt höchstens 18 Monate beschränkt.<sup>23</sup>

Treten dringende Gründe auf, die zu der begründeten Befürchtung Anlass geben, dass die Ermittlungen vereitelt werden, wenn die technischen Mittel oder Einrichtungen zur Ortung und Verfolgung nicht sofort installiert werden, kann die Kriminalpolizei (*Policía Judicial*) die Installation vornehmen.<sup>24</sup> Sie muss hierüber so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von höchstens 24 Stunden, die zuständige Justizbehörde (*autoridad judicial*) unterrichten. Die Justizbehörde kann die getroffene Maßnahme bestätigen (*ratificar*) oder die sofortige Einstellung innerhalb derselben Frist anordnen (*acordar*). Wird die sofortige Einstellung angeordnet, so haben die von der eingesetzten Vorrichtung erhaltenen Informationen keinen Einfluss auf den Prozess.

Die RL EEA wird noch in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzentwurf zur Überprüfung des Gesetzes 23/2014 über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union zur Regelung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist derzeit im spanischen Senat in Bearbeitung.<sup>25</sup>

\* \* \*

---

23 Vgl. § 588 quinquies c. Abs. 1 des spanischen Strafprozessgesetzes.

24 Vgl. § 588 quinquies b. Abs. 4 des spanischen Strafprozessgesetzes.

25 Zum aktuellen Stand der Umsetzung der RL EEA in Spanien, vgl.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=celex:32014L0041> [letzter Abruf: 30. Mai 2018].